

**Netzentwicklungsplan Strom
- Erster Entwurf 2013 -**

Postfach 100572
10565 Berlin

Es berät Sie: Jochen Paukstadt
Zimmer: 501
Durchwahl: 04401 927-298
oder Zentrale: 04401 927-0
E-Mail: jochen.paukstadt@lkbra.de
Aktenzeichen: 60 / RO-NEP/Strom2013
Brake, 11.04.2013

per em: konsultation@netzentwicklungsplan.de

Netzausbau – Netzentwicklungsplan Strom 2013

Stellungnahme des Landkreises Wesermarsch im Rahmen des Konsultations- verfahrens

I.

Es wird Bezug genommen auf den ersten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum NETZENTWICKLUNGSPLAN STROM 2013 (NEP-Strom-2013), der im Internet zur Beteiligung offenliegt – dargestellt wird der seitens der Übertragungsnetzbetreiber benötigte Netzausbau in den nächsten 10 bzw. 20 Jahren.

Nach den Ausführungen der Übertragungsnetzbetreiber (folgend ÜNB genannt) sollen „keine konkreten Trassenverläufe von Übertragungsleitungen“ dargestellt werden, sondern er „dokumentiert den notwendigen Übertragungsbedarf zwischen Netzknoten“. Das heißt, es werden Anfangs- und Endpunkte von zukünftigen Leitungsverbindungen definiert sowie konkrete Empfehlungen für den Aus-/ und Neubau der Übertragungsnetze an Land in Deutschland gemäß den Detailanforderungen gemäß § 12 EnWG gegeben. Vorgegeben sind – so die Netzbetreiber – die Maßnahmen aus dem Ergebnisnetz des genehmigten Netzentwicklungsplans NEP-2012 der Bundesnetzagentur.

Der Landkreis Wesermarsch begrüßt ausdrücklich die Bemühungen von Bund und Land zum Ausbau der regenerativen Energien; begrüßt werden in diesem Zusammenhang ebenfalls die Bemühungen der Netzbetreiber im Hinblick auf die Optimierung des Strom-Leitungsnetzes und/oder der Planung neuer Übertragungsnetze ausgelöst durch den Ausbau der Windenergie sowohl im Küstenmeer (AWZ) als auch landseitig im Rahmen der „Energiewende“.

Aus den technischen Erfordernissen zur Ableitung des Stroms sowohl von den Offshore- als auch den Onshore Windenergieanlagen versteht sich, dass die vorhandenen Leitungssysteme aufgerüstet bzw. neue Übertragungsleitungen und Schaltanlagen/Umspannwerke nebst weiterer technischer Infrastruktur erstellt werden müssen. Aber nicht alle Räume sind für derartige Trassen und technischen Erfordernisse aufgrund der besonderen Eigenart von Natur, Landschaft und der Siedlungsstruktur tragfähig, noch ergibt sich im Einzelfall der plankonzeptionellen Laststromverteilung (nach NEP) und der örtlichen Verhältnisse die Notwendigkeit eines zusätzlichen Verbaus durch weitere elektrotechnische Infrastruktur.

Der Landkreis Wesermarsch hat sich bereits im Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan „NEP-2012“ mit dem des ÜNB TenneT präferierten Netzverteilknotens „Elsfleth-West“ (syn. „Elsfleth-Moorriem“ / TTG-017) im Kontext des überregionalen 380-KV-Leitungssystems und den Besonderheiten im Gebiet Moorriem der Stadt Elsfleth befasst – insoweit verweise ich auf meine Stellungnahme gegenüber der Bundesnetzagentur v. 01.11.2012 (Az.: 60 / RO-NEP2012).

- Aus dieser Stellungnahme: Der Standortentscheidung der ÜNB zu Gunsten / zu Lasten Elsfleth-Moorriem wird nicht zugestimmt. Die inhaltlichen Ausführungen zu dieser Position sind auch Gegenstand des hier vorliegenden ´ersten Entwurfs des NEP-Strom-2013´ und haben daher auch hier im Grundsatz Bestand.

Bereits im Vorfeld der allgemeinen Netzdiskussion zum NEP-2012 wurden seitens des ÜNB die begehrte Schaltanlage, ein Umspannwerk und Konverter im Kontext des Fernleitungssystems am möglichen Verknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem in den Fokus gebracht. Die kritischen Anmerkungen der Raumordnung des Landkreises beziehen sich nach wie vor insbesondere auf die hohen Flächenanforderungen (aus der geplanten Schaltanlage) und der Kubatur der geplanten technischen Anlagen (diverser Konverter und Umspannwerk), die insbesondere am präferierten Standort der ÜNB nicht unerheblich in eine gewachsene Siedlungsstruktur und in eine hochwertvolle Kulturlandschaft des Ortsteiles Moorriem der Stadt Elsfleth greifen.

Nicht anderslautend, als in meiner Stellungnahme zum NEP-2012, steht auch **für den Landkreis Wesermarsch bei der vorliegenden Entwurfsplanung zum NEP-Strom 2013 der Ausbau und die Raumverträglichkeit insbesondere der technischen Anlagen - Schaltanlage, Umspannwerk und Konvertereinrichtungen - am Standort Elsfleth-Moorriem daher weiterhin grundsätzlich in Frage.**

Maßgeblich hierfür sind die nach der Netzplanung dargestellten / geplanten gebietsfremden Nutzungen im Verknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem und die damit einhergehende „technische Überformung“ einer historisch hochwertigen Kulturlandschaft. Der mit den geplanten Ausbaumaßnahmen verbundene erhebliche visuelle Eingriff in der

bisher unberührten weit offenen Moor-/ Marschenlandschaft Moorriems ist sowohl aus städtebaulicher als auch regionalplanerischer Sicht des Landkreises unter Berücksichtigung der raum-/ siedlungsstrukturellen Verhältnisse in Moorriem nicht zu vertreten.

II.

Aus dem Konsultationsverfahren zum NEP-2012 kann als Ergebnis festgestellt werden, dass die Bundesnetzagentur den Standort „Elsfleth-West“ (syn. Elsfleth-Moorriem) als „nicht erforderlich“ gesehen hat – so auch in der Bestätigung/Genehmigung des Netzentwicklungsplans der BNetzA v. 30.11.2012 – in diesem Sinne ist also der Verknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem „abgelehnt“.

Nunmehr verwundert aber, dass die ÜNB mit Hinweis auf den bestätigten NEP-2012 (s. S. 73 u. S. 136) in dem hier in Rede stehenden Entwurf des NEP-Strom-2013 die Schaltanlage Elsfleth-West als „Ersatzneubau“ (s. S. 107) und explizit die „Schaltanlage Elsfleth-West“ als Startnetz-Maßnahme (S. 131) wiederum „als im Bestand“ anführt. Zudem mit dem Hinweis, dass „der von der BNetzA bestätigte Szenariorahmen der Ausgangspunkt für die Erstellung des Netzentwicklungsplans sowie des Offshore-Netzentwicklungsplans ist“ (s. S. 136).

Soweit sich der Verknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem (im Landkreis Wesermarsch) im Entwurf des NEP-Strom-2013 auf die Übernahme aus dem genehmigten NEP-2012 der BNetzA bezieht, muss diese Darstellung/Übernahme durch den ÜNB als „fehlerhaft“ bewertet werden:

- Weder ein Umspannwerk, noch eine Schaltanlage sind nach Sachstand des genehmigten NEP-2012 im Bereich Elsfleth-Moorriem des Landkreises Wesermarsch im 'Bestand' oder als 'Erfordernis' geführt.

Das Startnetz zum NEP-Strom-2013 bedarf daher a.m.S. einer grundsätzlichen Prüfung der Ausgangssituation im Hinblick auf den Standort Elsfleth-West.

Die „Korrektur“ des Startnetzes ist insofern auch schon von grundsätzlicher Bedeutung, weil nur über die festgelegten Netzverteilknoten sich die Laststromverteilung im Kontext des Fernleitungsnetzes allgemein berechnet. Sich daraus ergebende Engpässe im bestehenden Leitungssystem könnten zu neuen Erkenntnissen bezogen auf weitere / erforderliche Verteilknoten führen und von daher eine Änderungen der Plankonzeption zum NEP auslösen. Auf die gesetzlichen Vorgaben zur Alternativendarstellung und -prüfung n. UVPG wird hingewiesen.

Im vorliegenden Planfall des NEP-Strom-2013, kann jedenfalls der im Startnetz bereits „im Bestand“ angeführte Netzverteilknoten Elsfleth-Moorriem (s. Pkt. 6.1 Netzausbaumaßnahmen im Startnetz, S. 74 u. s. hier Tab. 13 TTG-017 / Schaltanlage Elsfleth-West, S. 81) nicht nachgezogen werden – eine Planrechtfertigung ergibt sich nicht.

In diesem Zusammenhang kann sich der ÜNB im NEP-Strom-2013 auch nicht auf einen (künftigen) Planungsstand berufen, der von einer baurechtlichen Durchsetzung einer Schaltanlage im Bereich Elsfleth-Moorriem ausgeht (hierzu auch NEP-2012, Maßnahmen – Anlagenneubau Schaltanlage Elsfleth-West; S. 123):

Ich erlaube mir anzumerken, dass bei der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Wesermarsch ein konkreter Antrag (ebenda v. 21.10.2011) zur Errichtung

von baulichen Anlagen im Sinne (der Antragsbegründung) einer „Schaltanlage“ im Bereich Elsfleth-Moorriem in Anbindung an die 380-KV-Fernleitung vorliegt:

- Wegen der fehlenden Standortbindung kann der Errichtung einer Schaltanlage baurechtlich der bundesgesetzliche Privilegierungsanspruch nach BauGB aber nicht zuerkannt werden – dieser Bauantrag ist mit Bescheid des Landkreises v. 11.01.2013 unter Bezug auf § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB abgelehnt worden.

Anmerk.: Hierzu erging Widerspruch des Antragstellers TenneT (ohne Begründung zur Fristwahrung) – das Verfahren ist noch nicht wirksam abgeschlossen.

Von daher kann im Startnetz des NEP-Strom-2013 der Netzverteilknotenpunkt Elsfleth-West im Landkreis Wesermarsch noch nicht verbindlich eingestellt werden.

Losgelöst von einer baurechtlichen Entscheidung über die Schaltanlage in Elsfleth-Moorriem, steht aber aus Sicht des Landkreises Wesermarsch ohnehin der vom ÜNB begehrte (konkrete) Standort Elsfleth-West als Verknüpfungspunkt in grundsätzlicher Kritik, schon allein deswegen, weil dem Planungsgrundsatz zur Alternativendarstellung zu wenig Achtung beigemessen wird – insoweit wird auf § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 kombiniert mit § 14g Abs. 1 Satz 2 UVPG verwiesen.

Bereits die bisherigen Entwürfe sowohl zum NEP-2012 als auch der hier in Rede stehende NEP-Strom-2013 lassen nicht erkennen, dass bei Planaufstellung der vorgeschriebenen Alternativenprüfung nach UVP - auch in Bezug auf die SUP zur Bundesfachplanung – hinreichend Rechnung getragen wurde: Die Alternativenprüfung ist insofern von rechtserheblicher Bedeutung, weil diese auch ein elementarer Bestandteil der strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Fachplanung ist – im Umweltbericht sind nämlich n. § 14g Abs. 1 Satz 2 UVPG die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen vernünftiger Alternativen zu prüfen. Diese Prüfung entfällt nicht allein dadurch, dass Alternativstandorte im Netzentwicklungsplan erst gar nicht einbezogen werden. Insofern wird bei Nichtvorliegen der Alternativenprüfung ein „Planmangel“ ausgelöst, der auch alle weiteren Verfahrensschritte bis hin zur Planfeststellung und dann Rechtswirkung der Planungen infiziert.

Ich erlaube mir anzumerken, dass durch das ‚vollständige Fehlen‘ der vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung die gesetzlichen Vorgaben über die Strategische Umweltprüfung verletzt werden und ggf. den Zugang sowohl für eine Verfassungsbeschwerde als auch für eine Beschwerde an die EU-Kommission bezogen auf den Bundesbedarfsplan eröffnen könnte – auf die gleiche Fallgestaltung und die Entscheidung des EUGH (Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09 – Alto Sil.) wird verwiesen.

Die Prüfung von Alternativstandorten entfällt auch dann nicht, wenn sich der ÜNB - im vorliegenden Planfall des Standortes ‚Moorriem‘ - auf seine bereits eigentumsrechtlich geklärte Fläche beruft. Es ist gerade Sinn der SUP (anders als bei der Alternativenprüfung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG) den Blick auch auf diejenigen Planungsalternativen zu richten, die unter Umweltgesichtspunkten gegenüber dem präferierten Standort des Netzbetreibers auch Vorteile bieten könnten.

Nach Kenntnis des Landkreises ergeben sich nämlich bezogen auf die parallele Lage der 380-KV-Überlandleitungen auf vorgegebener Trasse des Kreisgebietes alternative Anschlussmöglichkeiten, um eine Schaltanlage (und/oder ggf. ein Umspannwerk) zu errichten:

Konkret soll hier die Fläche in Elsfleth-Süd angesprochen werden, die bereits auf FNP-Ebene der Stadt Elsfleth als Gewerbliche Bauflächen „G“ n. § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB (zur Errichtung industriell-gewerblicher Anlagen n. § 9 bzw. n § 8 BauNVO) dargestellt ist. Dieses Gebiet / diese Fläche konnte n.m.K. mangels Nachfrage seit nahezu zwei Jahrzehnten keiner verbindlichen Bauleitplanung und keiner gewerblichen Nutzung zugeführt werden – dieser Bereich stellt sich sozusagen als „gewerbliche Brachfläche“ dar. Eine vom ÜNB TenneT beim Landkreis und der Stadt Elsfleth bereits (in 2012) vorgelegte Projektierung einer Schaltanlage am Standort Elsfleth-Süd hat gezeigt, dass dort sehr wohl eine Verschaltung der überregionalen 380-KV-Fernleitung möglich sein könnte – damit kann auch auf einen möglichen Alternativstandort verwiesen werden, der städtebaurechtlich als durchsetzungsfähig erscheint.

Würde die Entscheidung der ÜNB sogar auf eine sog. „GIS-Anlage“ (Gas-Isolierte-Schaltanlage) fallen und/oder eine Freiluftschaltung ohne Umspannwerk, dürfte der Flächenanspruch noch erheblich geringer ausfallen – dies sollte a.m.S. in die weitere planerische Überlegung einbezogen werden.

III.

Wie von den ÜNB vorangestellt, bezieht sich der vorliegende Entwurf zum NEP-Strom-2013 nicht auf die konkreten Trassenverläufe von Übertragungsleitungen, sondern er dokumentiert und definiert nur „Anfangs- und Endpunkte von zukünftigen Leitungsverbindungen“ (gemäß den Detailanforderungen im § 12 EnWG). Danach wird der Anschlusspunkt in Elsfleth-Moorriem auch als Endpunkt des/der Leitungskorridor(e) von den Offshore-Windparks definiert und damit u.a. die Errichtung einer Schaltanlage begründet (s. Anhang des Planentwurfs zum Entwurf NEP-Strom; S. 201).

Ich darf zunächst anmerken, **dass unabhängig von den hier in Rede stehenden (Anfangs- und) Endpunkten der HGÜ-Trassenkorridore auch die Konverter im Rahmen des Netzentwicklungsplans mit in die Betrachtung einbezogen werden müssen, um diese einerseits der Raumverträglichkeit entsprechend der Anforderungen n. UVPG zuzuführen und hier einer vernünftigen Variantenprüfung zu unterziehen** – auf meine vorherigen Anmerkungen zu den gesetzlichen Vorgaben nach dem UVPG und der Strategischen Umweltprüfung (SUP) wird hingewiesen.

Die planerische Auseinandersetzung mit den Endpunkten der künftigen Leitungsverbindungen - den Konvertern - ist im NEP allein schon deswegen erforderlich, weil an den jeweiligen Endpunkten von HGÜ-Leitungen die Konverter (zwangs-) errichtet werden müssen, in denen der Gleichstrom in Wechselstrom gewandelt wird, und erst so der Strom aus den Standorten der Offshore-Windkraftanlagen in den Kontext des vorhandenen landseitigen öffentlichen Übertragungsnetzes eingespeist werden kann.

Die Konverter sind sozusagen als „zwingende bauliche Anlagen“ zu behandeln und damit auch sachgegenständlich den HGÜ-Leitungsenden untrennbar zugeordnet – damit sind bei der im vorliegenden Entwurf zum NEP-Strom 2013 definierten „Endpunktfestlegung“ der Leitungen diese Anlagen auch mit in die Betrachtung einzustellen. Ohne Konverter lassen sich HGÜ-Leitungen nicht betreiben. Sich bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans, als auch nachgängig beim Raumordnungsverfahren zur Trassenbestimmung, nicht mit diesen Anlagen / den Konvertern zu befassen, ist a.m.S. nicht sachgerecht, dies ergibt sich so auch nicht aus den Anforderungen des Energie-Wirtschaftsgesetzes folgend aus § 12b Abs. 1 Satz 2 EnWG:

> Der Netzentwicklungsplan muss „alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsge- rechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erfor- derlich sind“.

Weiter sind die ÜNB nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 5 EnWG dazu verpflichtet,

> im Netzentwicklungsplan „Angaben zur zu verwendeten Übertragungstechnolo- gie“ zu machen.

Diese „Angabepflichten“ sind schon nach dem Wortlaut der jeweiligen Normen weit zu verstehen. Es genügt also nicht, dass der ÜNB in der (Entwurfs-) Planung zum NEP- Strom-2013 „nur“ auf die Anschlusspunkte verweist und sich ausschließlich auf den Bau von Übertragungsleitungen bezieht, vielmehr sind auch Angaben zu allen Neben- anlagen – z.B. zu Konvertern – zu machen. So auch in § 12d EnWG, der sich auf den pauschalen Begriff „alle Netzausbaumaßnahmen“ bezieht, ohne das zwischen ‚Leitungen‘ und ‚sonstigen notwendigen Anlagen‘ getrennt wird – in Folge ist der Begriff „Netzausbaumaßnahmen“ also umfassend zu verstehen.

Insoweit kann festgestellt werden, dass der vorliegende O-NEP-2013 – entgegen der Darstellung der ÜNB – nicht den erforderlichen Detailanforderungen aus § 12 EnWG folgt.

IV.

Für die Raumplanung des Landkreis Wesermarsch ist die Thematik ‚um Konver- ter‘ von grundsätzlicher Bedeutung, da sich erst mit der Entscheidung über einen rechtlich durchsetzungsfähigen Standort des Konverters (oder mehrere, und auch andere technische Anlagen, z.B. Schaltanlage) auch das Leitungsende einer HGÜ-Leitung abschließend bestimmt. Erst mit der eingeforderten fachlichen Abklä- rung der Standortentscheidung bestimmt sich der künftige Netzverteilknotenpunkt selbst als integraler Netzknotenpunkt im Kontext des überregionalen Verteilnetzes des NEP – dies ist derzeit noch nicht der Fall.

In der vorliegenden Entwurfsplanung zum NEP-Strom-2013 steht der Standort Elsfleth- West - konkret im Gebiet Moorriem - auf einem besonderen „Prüfstein“, da der End- punkt / die Endpunkte der jeweiligen HGÜ-Leitung(en) mit den „zwingend“ erforderli- chen Konvertern (oder Schaltanlage nebst Umspannwerk UW) in einem Gebiet reali- siert werden soll(en), das sich gegenwärtig durch eine ‚hochwertvolle und schützens- werte Kulturlandschaft‘ auszeichnet. Jeder Eingriff in diese hochsensible Kulturland- schaft ist damit auch immer ein Eingriff in die mit Moorriem verbundenen historisch ge- setzten kulturlandschaftlichen Werte – insoweit nimmt die vorliegende Netzplanung auch Anstoß an das Sicherungsgebot von Kulturlandschaften folgend aus § 1 Abs. 4 Ziff. 1 BNatSchG.

Ich darf ergänzend einfügen, dass es sich bei ‚Konverter‘ um eine industriegebiet- stypische Anlage handelt. Gemäß dem NEP-2012 / Szenario B2022 ist für Els- fleth-West (vorerst) ein Kabelsystem 822 MW vorgesehen. Nach den hier konkret vorgetragenen Planungsabsichten der TenneT stehen gegenwärtig 2 Konverter nebst Schaltanlage und ein UW in der Projektierung, sodass jetzt schon von einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt rd. 22,5 ha ausgegangen werden muss. Bei einer „Mehrfachbelegung“ entlang der NORGER-Trasse (oder ggf. auch einer künftig parallelen Leitungsführung der Trasse P23 o. P19) dürfte eine weitere Flä- chenbeanspruchung in Elsfleth-West nicht ausgeschlossen sein. Nach Auskünften der TenneT sind 3 weitere Konverter in Rede; die Flächeninanspruchnahme

nebst industriellem Verbau würde sich damit auf insges. rd. 46,5 ha im Bereich Elsfleth-Moorriem erhöhen.

Aus der Zusammenführung mehrere HGÜ-Leitungen in der Verschaltung mit dem vorhandenen 380-KV-Fernleitungssystem im vermeintlichen Netzverknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem verbindet sich nicht nur eine erhebliche Flächeninanspruchnahme, sondern mit der künftigen Agglomeration der baulichen Anlagen (Konverter) und der technischen Infrastruktur (Schaltanlage, Umspannwerk UW) auch ein erheblicher irreversibler Eingriff in Natur und Landschaft im Umgebungsbereich des Siedlungsbandes Elsfleth-Moorriem.

- Aus dem zuvor genannten „untrennbaren“ Sachzusammenhang zwischen HGÜ-Leitung und Konverter am Leitungsende der projektierten Trassen – hier P19, P23 u. P24 - muss die Raumverträglichkeit insbesondere der sichtbaren technischen Anlagen - Schaltanlage, Umspannwerk und Konvertereinrichtungen – im engen räumlichen Nebeneinander im Verknüpfungspunkt Elsfleth-Moorriem in Frage gestellt werden.

V.

Die Sachlage um den Netzverteilpunkt Elsfleth-West am präferierten Standort Moorriem hat sich auch mit Vorlage des Ersten Entwurfs zum Netzentwicklungsplan (NEP-Strom-2013) nicht geändert:

Nach wie vor besteht seitens der ÜNB die Absicht den künftigen Verteilpunkt TTG-017 / „Elsfleth-West“ zu realisieren (s. Anhang zum NEP-Strom-2013, S. 201) – auf die aus dem genehmigten NEP-2012 „fehlerhafte“ Übernahme / den Mangel beim Startnetz im Hinblick auf den in Rede stehenden Netzknotenpunkt im Gebiet Moorriem sei nochmals hingewiesen.

Den vorliegenden Planungsabsichten der Netzbetreiber zur Festlegung eines Netzverteilknotenpunktes im Bereich Elsfleth-Moorriem, im Zusammenhang mit der Errichtung einer Schaltanlage / eines Umspannwerkes sowie erforderlicher Konverterstation(en) im Bereich Elsfleth-Moorriem, kann aus Sicht des Landkreises Wesermarsch nicht zugestimmt werden.

- Wegen des erheblichen Eingriffs durch die vorgenannten technischen Anlagen, und der in diesem Zusammenhang stehenden technischen Überformung einer weitgehend gewachsenen naturbelassenen Kulturlandschaft im Bereich Moorriem, wird eine separate Prüfung der Fernleitungstrassen mit Ausschluss des Standortes Elsfleth- West für erforderlich gesehen.

In der Begründung stelle ich - wie bereits zuvor in der Offenlegung und Konsultation zum NEP-2012 - im Wesentlichen auf die der Trassenfestlegung nachgeordneten technischen Infrastruktur ab, allen voran 1 Schaltanlage mit 1 Umspannwerk und zunächst 2 Konverter (jeweils direkt an eine HGÜ-Leitung bezogen auf die Leitungsenden zu P19, P23 u. P24), die insbesondere im Verknüpfungspunkt in Elsfleth-Moorriem zusammengeführt werden sollen, und in der naturbezogenen Kulturlandschaft zu einer techni-

schen Überformung des Offenlandes des Ortsteils Moorriem („Kulturelles Sachgut“ gem. RROP-2003 des Landkreises) führen würde.

Auch in dem nunmehr vorliegenden ersten Entwurf des NEP-Strom-2013 ergeben sich im Hinblick auf die Laststromverteilung wenig belastbare Argumente, die das Erfordernis zusätzlicher West-Ost-Leitungstrassen (über den Netzknoten von P19, P23 u. P24) in Querung der Wesermarsch, nebst einem Verteilknotenpunkt (mit UW u. Schaltanlage) im Bereich Elsfleth-Moorriem zwingend rechtfertigen.

Eine Rechtfertigung kann m.E. auch nicht aus den Erfordernissen des parallel aufgestellten O-NEP-2013 herausgelesen werden, da sich eine zwingende Begründung der Stromabführung aus den Offshore-WP der Cluster 9 und 3 der AWZ über das Kreisgebiet der Wesermarsch nicht darstellen lässt.

Dagegen zeigt der Netzentwicklungsplan aber auch Möglichkeiten für Alternativtrassierungen auf, die bei möglicher Belastung und Ertüchtigung bestehender Fernleitungstrassen - z.B. über Netzbündelung in der Relation UW WHV-Nord bis Conneforde über den Korridorabschnitt B - die die Erforderlichkeit einer (Quer-)Trassierung über das Kreisgebiet der Wesermarsch ausschließen würde, soweit hier die Ableitung der „großen“ Strommengen von Nord nach Süd in Rede steht.

Soweit allerdings die vorhandenen 380-KV-Leitungen im Landkreis Wesermarsch durch Verschaltung der vorhandenen Paralleltrassen „nur“ der gleichmäßigen Belastung, und in diesem Zusammenhang der Optimierung des bestehenden überregionalen Leitungnetzes dienen soll (s. TTG-017 Netzausbau Schaltanlage; Anhang zum NEP-Strom-2013, S. 201), soll diese künftigen Ausbaumaßnahme im Kreisgebiet bezogen auf die Netzoptimierung nicht in Abrede gestellt werden:

In diesem Fall ist aber die Standortfrage – geplant ist bisher Elsfleth-West im Bereich Moorriem – wegen der erheblichen Raumwiderstände erneut in die Betrachtung zu ziehen und ersatzweise einem Alternativstandort zuzuführen. Für eine derartige Verschaltung kann alternativ (wie zuvor bereits ausgeführt) auch die Gewerbefläche in Elsfleth-Süd erkannt werden.

VI.

Neben der Bestimmung der optimalen Trasse unterliegen auch die Leitungsenden einer Alternativenprüfung.

- Wegen des erheblichen Eingriffs insbesondere durch die mit den HGÜ-Leitungen zwingend erforderlichen technische Anlagen (Schaltanlage, UW und Konverter) und der damit einhergehenden technischen Überformung der historisch gewachsenen und bedeutsamen Kulturlandschaft Moorriems, wird eine separate Prüfung der Fernleitungstrassen mit Ausschluss des Standortes Elsfleth- West für erforderlich gesehen.

Eine besondere Betroffenheit des Gebietes Elsfleth-Moorriem ist insofern schon angezeigt, weil geradezu mit den „sichtbaren“ baulichen Maßnahmen (UW/Schaltanlage, Konverter) an den Endpunkt der HGÜ-Leitungen (P 19, P23 und P24) die Werte einer durch eine große Anzahl von Kulturdenkmälern ausgewiesenen Moorhufensiedlung in ihrem Schutzanspruch berührt werden. Der Entwurf zum NEP-Strom-2013 nimmt insofern auch Anstoß an das Berücksichtigung städtebaulicher Belange folgend aus § 38

Satz 1 u. 2. Halbsatz BauGB (analog zu § 1 Abs. 5 letzter Halbsatz sowie Abs. 6 Ziff. 5 letzter Halbsatz im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot der Belange der Baukultur, der erhaltenswerten Ortsteile von geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung), sowie an das Sicherungsgebot „historisch gewachsener Kulturlandschaften“ folgend aus § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG .

Aus den vom ÜNB Tennet-Offshore derzeit im Raumordnungsverfahren (bei der Regierungsvertretung in Oldenburg) vorgelegten Antragsunterlagen kann eine von der HGÜ-Leitungstrasse unabhängige raumordnerische Prüfung der Konverter (und sonstiger technischer Anlagen) nicht erkannt werden, diese kann im Hinblick auf die Planfeststellung auch rechtssystematisch dorthin nicht verlagert werden.

Wie Eingangs bereits genannt, sind geradezu wegen des untrennbaren technischen Systems von HGÜ-Leitung und zwingend notwendiger Konverter am Ende der Leitungen Auswirkungen mit einer räumlichen und städtebaulichen Relevanz im Gebiet Elsfleth-Moorriem im Landkreis Wesermarsch nicht auszuschließen.

Die planerische Einbindung aller Ausbaumaßnahmen - also Leitungstrasse nebst Konverter und weiterer technischer Infrastruktur - und Einbeziehung derselben in das Raumordnungsverfahren als auch in den Netzentwicklungsplan-Strom-2013, ist daher a.m.S. eine Forderung aus dem Sachzusammenhang der Gesamtplanung des Netzausbaus – im Übrigen allgemein auch ein Planungsdefizit im Netzentwicklungsplan der ÜNB.

Ich darf ergänzend einfügen: Die Einbindung aller Ausbaumaßnahmen auch in den NEP-Strom-2013 ergibt sich nicht nur aus § 12 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 5 EnWG, die Forderung steht auch im Zusammenhang mit der Bedeutung und Wirkung einer nachgängigen Planfeststellung bzw. Genehmigungen der baulichen/technischen Anlagen, die eine erneute Variantenprüfung der HGÜ-Leitungsenden mit seinen technischen Ausbauanlagen rechtssystematisch nicht mehr eröffnen – insoweit wird auch auf die rechtliche Wirkung einer Feststellung nach dem Bundesbedarfsplans 2012 (steht im vorliegenden Planfall noch aus) i.S.d. § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG und die Bindungswirkung für Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 bis 43d EnWG und den §§ 18 bis 24 NABEG (§ 12e Abs. 4 Satz 2 ENWG) hingewiesen.

VII.

Die Ortslage Moorriem – Schutzanspruch und Sicherungsgebot der Kulturlandschaft:

Wie zuvor bereits genannt, besteht eine besondere Betroffenheit des Gebietes Moorriem der Stadt Elsfleth (Landkreis Wesermarsch), weil das Funktionieren des geplanten Netzverteilknotens - gemäß Entwurfsplanung zum NEP-2013 (sowohl Strom- als auch Offshore-Plan) - im Zusammenhang mit der baulichen Durchsetzung einer Verschaltung der parallelen 380-KV-Leitungen im Bereich Moorriem (syn. „Elsfleth-West“ / TTG-017) - steht, dafür aber ein erheblicher Verbau technischer Anlagen erforderlich ist. In Rede steht seitens des ÜNB TenneT an den Endpunkten der HGÜ-Leitungen (in P 19, P23 u. P24) eine Flächeninanspruchnahme von rd. 46,5 ha im Netzverteilknotenpunkt Moorriem durch Umspannwerk/Schaltanlage und Konverter.

Wie bereits schon zum NEP-2012 ausgeführt, stellt sich das Siedlungsband Moorriem bis heute als eines der herausragenden Beispiele der historischen Siedlungsformen der Marsch- / Moorhufendörfer in Niedersachsen dar (Hollersiedlung).

Die Würdigung dieser herausragenden denkmalpflegerischen Eigenschaft nicht nur der baulichen Anlagen (aus ehemals 14 Bauernschaften) selbst, sondern auch des weiteren Umgebungsbereiches, stehen außer Zweifel (so auch: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Oldenburg). Damit greift jede Planmaßnahme mehr oder weniger direkt in das Denkmalrecht bezogen auf § 8 Satz 1 NDSchG, wonach in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen, wenn das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Baudenkmale sind n. § 3 Abs. 2 NDSchG bauliche Anlagen und ihre Teile ... und Grünanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

Durch die geplanten Maßnahmen des NEP-Strom-2013 ist eine erhebliche Flächeninanspruchnahme und damit auch ein erheblicher „industrieller Verbau“ der bis heute freien Moorriemer-Landschaft zu erwarten. Damit nimmt die Planmaßnahme, neben dem vorgenannten denkmalrechtlichen Belang, auch Anstoß an die genannten städtebaulichen Belange folgend aus § 38 BauGB (analog zu § 1 Abs. 5 sowie Abs. 6 im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot der Belange der Baukultur, der erhaltenswerten Ortsteile von geschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung).

Eine planerische Behandlung sowohl der städtebaulichen als auch der denkmalrechtlichen Belange ist der Entwurfsplanung zum NEP-Strom-2013 nicht zu entnehmen. Diese wird aber als erforderlich angesehen, schon allein um den gesetzlichen Anforderungen einer Alternativenprüfung nach UVPG (entsprechen der Anforderungen nach UVP und SUP) zu entsprechen und die Standortentscheidung in der Präferenz der ÜNB und nach dem Erfordernis zu rechtfertigen.

Bezogen auf den präferierten Standort Elsfleth-West (TTG-017) erlaube ich mir einzufügen, dass es zunächst a.m.S. unerheblich ist, ob „auch eine von Menschen in besondere Weise kultivierte Landschaft“ in das Verzeichnis der Kulturdenkmale n. § 4 NDSchG aufgenommen worden ist, um seinen Schutzanspruch zu entfalten. Diese Eintragung in das Verzeichnis hat gemäß § 5 NDSchG nur deklaratorischen Charakter. § 8 Satz 1 NDSchG geht über das allgemeine Verunstaltungsverbot in § 53 NBauO hinaus. Mit dieser Vorschrift soll gewährleistet werden, dass „die besondere Wirkung des Denkmals als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element ... nicht geschmälert wird“ (s. Urt. OVG 12LB 44/09 v. 27.05.2010).

Aufgrund der vorliegenden gutachtlichen Befundung muss das Gebiet „Moorriem“ wegen der herausragenden Einmaligkeit der Denkmaleigenschaften sowohl hinsichtlich des Bautenbestandes im Siedlungsband als auch hinsichtlich der Kolonisationsform der Fläche als „Kulturerbe“ eingestuft werden.

Zit.: „Die Frei- und Wasserflächen der kultivierten Moormarsch sind aus der Siedlungsgeschichte heraus als prägende Einheit mit den baulichen Denkmalen verbunden, da die Kolonisationsform mit ihrer speziellen Bodenbearbeitungs- und Entwässerungstechnik diese Landschaft so einzigartig formte und bis heute in vielen Bereichen erlebbar erhalten hat“. Kultiviertes Hochmoor sowie Sietland gelten somit als besondere Kulturlandschaft (s. Fachgutachtliche Stellungnahme Moor-

riem mit Bewertung der denkmalpflegerischen Belange; Pkt. 2 - Denkmalpflegerischer Wert der Kulturlandschaft Moorriem; AGSTA Hannover, 08.06.2012).

Aufgrund der baukulturellen Eigenart des Gebietes Elsfleth-Moorriem, und zum Schutz dieses Gebietes vor einer technischen Überformung, halte ich daher aus Sicht des Städtebaus und der Regionalplanung unter Bezug auf die denkmalpflegerischen Eigenschaften - insbesondere wegen der Bedeutung Moorriems als „Kulturlandschaft“ - die erneute Prüfung von Alternativstandorten (für die Schaltanlage, das Umspannwerk und Konverter) mit Ausschluss des Standortes Elsfleth-West für notwendig.

Angelehnt an die zuvor gemachten Ausführungen 'zur Bedeutung Moorriems als Kulturlandschaft' stellt sich die Frage eines möglichen Schutzanspruchs nicht nur aus dem Denkmalrecht heraus, sondern auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz – diesbezüglich verweise ich auf § 1 Abs. 4 Nr.1 BNatSchG.

Die vorliegende Entwurfsplanung zum NEP-Strom-2013 lässt nicht erkennen, dass gemäß der vorgenannten bundesgesetzlichen Bestimmung auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der naturschutzfachlichen Forderung zur 'Sicherung der Kulturlandschaft' stattgefunden hat. Dies kann als planerischer Mangel dann gewertet werden, wenn der ÜNB in der weiteren Projektierung des Netzplans an dem Netzverteilknotenpunkt Elsfleth-West (TTG-017) festhält, in Kenntnis der Werte dieses kulturlandschaftlich hochwertigen Gebietes Moorriem bereits schon aus der Konsultation zum NEP-2012.

Nach BNatSchG sind gemäß der 'Allgemeinen Vorschrift zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege' "Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung ... und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren":

Insbesondere die Neufassung des § 1 Abs. 4 Nr. 1 stellt explizit auf „historisch gewachsene Kulturlandschaften“ ab. Es wird gegenüber der bisherigen gesetzlichen Formulierung deutlicher hervorgehoben, dass historische Kulturlandschaftsteile in der Regel in eine gewachsene Landschaft eingebunden sind und sich der Schutz nicht nur auf die historischen Elemente selbst beschränken muss, sondern die historisch gewachsene Kulturlandschaft als Ganzes – inklusive des Nebeneinanders aller aktuellen Nutzungsformen schützenswert ist (s. Komm. Kohlhammer / Rd.-Nr. 138 zu § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG; i.d.a.F. Okt. 2010auf)

Das Gebiet Elsfleth-Moorriem wird nach den uns vorliegenden gutachtlichen Befunden als auch der bekannten Fachliteratur und der Einschätzung/Bewertung durch die Niedersächsische Fachbehörde „als eine historische Kulturlandschaft mit herausragender denkmalpflegerischen Eigenschaft“ angesehen. Der besondere Wert Moorriems besteht darin, dass sich hier im Ganzen erhaltene Besiedlungsstrukturen und Elemente einer Kultivierung finden, die in der vorgefundenen Weise nicht mehr geschaffen würden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen (s. auch Komm. Kohlhammer; a.a.O.; Rd.Nr. 138 f.).

Die Höfe und die Form der Marschhufen in Moorriem liegen bereits seit dem 13. Jhd. unverändert in seiner heutigen Lage. Aus der äußeren Form der Hofanlagen und der Flurform (der sogenannten „Bauen“) lässt sich bis Heute eindeutig erkennen, welche Gründe ländliches Bauen und Bewirtschaften hier wie sonst in der Marsch bestimmen.

Die für diese Landschaft typische Weise stellt den einmaligen historischen Wert als Kulturlandschaft dar (Zit. aus: Moorriem – Landes-, Volks- und sachkundliche Darstellung der Entwicklung einer Großgemeinde; 1972) und begründet überdies den Schutzanspruch sowohl nach dem NDSchG als auch dem BNatSchG.

Die über den NEP-Strom-2013 beabsichtigte großflächige „technische Überformung“ durch Schaltanlage, Umspannwerk und Konverter (rd. 46,5 ha) im Bereich Elsfleth-Moorriem widerspricht im Grundsatz dem vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen nach BNatSchG im Hinblick auf das Sicherungsgebot historisch gewachsener Kulturlandschaften.

Aufgrund der vorgenannten kulturhistorischen Eigenart des Gebietes Moorriem, und zum Schutz / der Sicherung / des Erhaltes dieses Gebietes - unter Hinweis auf die bundesgesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege – wird die erneute Prüfung eines Alternativstandortes zur Aufnahme der technischen Einrichtungen eines Netzknotenpunktes mit Ausschluss des Standortes Elsfleth-West für erforderlich erachtet.

VIII.

Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte und Kernargumente:

- Der Landkreis Wesermarsch hat sich bereits im Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan „NEP-2012“ gegenüber der Bundesnetzagentur und gegen den Standort Elsfleth-West geäußert (Az.: 60 / RO-NEP2012 v. 01.11.2012). Die dort eingebrachten Ausführungen des Landkreises sind auch Bestand dieser Konsultation.
- Mit Kritik wird angemerkt, dass der Entwurf zum NEP-Strom-2013 – wie zuvor beim NEP-2012 auch - bereits im sog. Startnetz von einem „anschließbaren System“ bestehend aus einer Schaltanlage nebst Umspannwerk im vermeintlichen Verknüpfungspunkt „Elsfleth-West“ ausgeht - in der Örtlichkeit ist ein derartiger Anschluss an das vorhandene 380-KV-Leitungsnetz nicht im genehmigten Bestand.
- In diesem Zusammenhang kann sich der ÜNB im NEP-Strom-2013 auch nicht auf einen (künftigen) Planungsstand berufen, der von einer baurechtlichen Durchsetzung einer Schaltanlage im Bereich Elsfleth-Moorriem ausgeht.

Wegen der fehlenden Standortbindung kann der Errichtung einer Schaltanlage baurechtlich der bundesgesetzliche Privilegierungsanspruch nach BauGB nicht zuerkannt werden. Ein entsprechender Bauantrag des ÜNB ist abgelehnt worden.

Das Startnetz bedarf daher einer Neubewertung der tatsächlichen Ausgangssituation. Dabei ist hinsichtlich des Standortes Elsfleth-West nicht von einem festgelegten Knotenpunkt in Moorriem mit planfeststellender Wirkung auszugehen.

- Die bisherigen Planentwürfe sowohl zum NEP-2012 als auch der in Rede stehende NEP-Strom 2013 lassen nicht erkennen, dass bei Planaufstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Alternativenprüfung nach UVP auch in Bezug auf die SUP zur Bundesfachplanung Rechnung getragen wurde.

Die Alternativenprüfung ist aber insofern rechtsrelevant, weil diese ein elementarer Bestandteil insbesondere der strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Fachplanung ist. Im Umweltbericht sind die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen vernünftiger Alternativen über eine Variantendarstellung zu prüfen. Diese findet sich aber nicht in der vorliegenden Entwurfsplanung zum NEP-Strom, weil mit dem Standort in Elsfleth-West von vornherein (unrichtigerweise) von einem „im Bestand“ geführten Netzknotenpunkt des Startnetzes ausgegangen wird.

- **Zur Optimierung des bestehenden überregionalen 380-KV-Fernleitungssystems soll eine Schaltanlage seitens des Landkreises nicht grundsätzlich in Abrede gestellt werden – jedoch nicht im konkret projektierten Gebiet Elsfleth-Moorriem. Unter Zugrundelegung der faktischen Trassenführung der 380-KV-Leitung dürften sich entlang dieser Trasse im Kreisgebiet mehrere Standortmöglichkeiten zur Realisierung der Planmaßnahme darstellen.**

Als Alternativstandort kann seitens des Landkreises die Fläche in Elsfleth-Süd eingebracht werden, die bereits auf FNP-Ebene der Stadt Elsfleth als Gewerbliche Bauflächen (seit langem) brach liegt. Die Entscheidung der ÜNB zu einer sog. „GIS-Anlage“ sollte in die weitere planerische Überlegung eingebracht werden.

- Aus den Anforderungen des Energie-Wirtschaftsgesetzes ergibt sich, dass der Netzentwicklungsplan „alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten soll, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind“.

Dazu gehören **unabhängig von den hier in Rede stehenden (Anfangs- und) Endpunkten der HGÜ-Trassenkorridore auch die Konverter im Rahmen des NEP-Strom-2013. Konverter sind „zwingend erforderliche“ technischen Anlagen um den Netzverteilknotenpunkt mit einem hohen Flächenanspruch. Wegen der Dimensionierung und der räumlichen Wirkung muss ein hoher Raumwiderstand dieser Anlagen unterstellt werden. Dieser ist für den Landkreis Wesermarsch grundsätzlich abzuklären, soweit am geplanten Standort Moorriem weiterhin festgehalten werden soll.**

- Die Thematik ‘um Konverter’ ist für den Landkreis auch von grundsätzlicher Bedeutung, weil derartige Anlagen in einem „untrennbaren“ Sachzusammenhang mit den Leitungsenden am geplanten Verknüpfungspunkt in Elsfleth-West (von P19, P23 u. P24) stehen.

Die planerische Einbindung aller Ausbaumaßnahmen - also Leitungstrasse nebst Konverter und weiterer technischer Infrastruktur - und Einbeziehung derselben in den Netzentwicklungsplan-Strom-2013, ist daher auch eine Forderung aus dem Sachzusammenhang der Gesamtplanung des Netzausbaus, um einem Planungsdefizit im Netzentwicklungsplan abzuwehren.

- **Der geplante Netzverteilknotenpunkt Elsfleth-West lässt durch die erforderlichen Ausbaumaßnahmen eine erhebliche technischen Überformung des Offenlandes erwarten. Damit geht auch ein erheblicher Eingriff in die historisch gewachsene und bedeutsame Kulturlandschaft Moorriems einher. Eine planeri-**

sche Behandlung sowohl der städtebaulichen als auch der denkmalrechtlichen Belange ist der Entwurfsplanung zum NEP-Strom-2013 nicht zu entnehmen. Diese wird aber als erforderlich angesehen, schon allein um der Alternativenprüfung (UVP/SUP i.S.d. UVPG) zu entsprechen, und damit die Standortpräferenz der ÜNB für Moorriem - im Vortrag und Abwägung der Sachargumente bezogen auf „andere Standorte“ - nachvollziehbar zu rechtfertigen.

- **Aufgrund der hochwertigen kulturhistorischen Eigenart und Bedeutung des Gebietes Moorriem, wird - unter Bezug auf die denkmalpflegerischen Eigenschaften des Ortsteiles Moorriem und auf das bundesgesetzliche Sicherungsgebot der in diesem Zusammenhang stehenden Kulturlandschaft - die erneute Prüfung eines Alternativstandortes als Ersatz für den Netzknotenpunkt Elsfleth-Moorriem für erforderlich erachtet (auf den Alternativstandort Elsfleth-Süd wird verwiesen).**

IX.

Einverständniserklärung

Hiermit erklärt der Landkeis Wesermarsch sein Einverständnis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan-Strom-2013.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

im Auftrag
Paukstadt

(Soweit über em zugestellt ist dieser Schriftsatz ohne Unterschrift verbindlich)

2)

Kopie per em/PDF an:

Stadt Elsfleth;
Rathausplatz 1 in 26931 Elsfleth
BM Fr. von der Kammer

stadt@elsfleth.de